

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Wärmebehandlungen

Hertwig GmbH Härtetechnik

§ 1 Vertragsgegenstand / Geltungsbereich

(1) Gegenstand des Vertrages ist die Wärmebehandlung durch die Hertwig GmbH Härtetechnik (Auftragnehmer) an vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Werkstücken nach Vorgaben des Auftraggebers.

(2) Dieser Vertrag ist ein Werkvertrag. Soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt worden ist finden die §§ 631 ff. BGB Anwendung.

(3) Alle Leistungen und Angebote des Auftragnehmers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die der Auftragnehmer mit seinem Auftraggeber schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

(4) Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der Auftragnehmer ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der Auftragnehmer auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber ist der Auftrag (vgl. § 2), einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen des Auftragnehmers vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich. Insbesondere übernimmt der Auftragnehmer keine Beratung des Auftraggebers hinsichtlich der zu wählenden Wärmebehandlung und der Eignung des jeweiligen Werkstücks.

(5) Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter des Auftragnehmers nicht berechtigt, hiervon abweichende Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Textform genügt die Übermittlung auch per Telefax oder per E-Mail.

(6) Eine Beratungspflicht übernimmt der Auftragnehmer nur ausdrücklich kraft schriftlichem, gesonderten Beratungsvertrag.

(7) Eine Bezugnahme auf Normen, ähnliche technische Regelungen sowie technische Angaben und Beschreibungen in Angeboten und Prospekten und der Werbung stellt nur dann eine

Eigenschaftsangabe der Leistung dar, wenn die Beschaffenheit ausdrücklich als "Eigenschaft der Leistung oder des Leistungsergebnisses" deklariert wird; ansonsten handelt es sich um unverbindliche, allgemeine Leistungsbeschreibungen. Eine Garantie gilt nur dann als vom Auftragnehmer übernommen, wenn eine Eigenschaft und/oder ein Leistungserfolg schriftlich als „rechtlich garantiert“ bezeichnet werden.

(8) Bei Bearbeitung oder Lieferung von Mustern gilt mangels abweichender Vereinbarung eine Vergütung gemäß den allgemeinen Listenpreisen für die Bearbeitung oder Lieferungen von Mustern als vereinbart. Die Eigenschaften von angefertigten Probeexemplaren bzw. Mustern werden nur dann Vertragsbestandteil eines späteren Härteauftrags, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Der Auftraggeber ist zur Verwertung und Weitergabe von Probeexemplaren oder Mustern nicht berechtigt.

§ 2 Auftragserteilung

(1) Alle Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge des Auftraggebers kann der Auftragnehmer innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang annehmen.

(2) Allen Werkstücken, die zur Wärmebehandlung übergeben werden, muss ein Auftrag / Bestellung mit folgenden Angaben beigefügt werden:

- Bezeichnung der Teile, Stückzahl, Nettogewicht und Art der Verpackung, Werkstoff-Qualität
- Die gewünschte Wärmebehandlung, insbesondere
 - bei Einsatzstählen entweder die verlangte Aufkohlungstiefe mit Oberflächenhärte oder aber die vorgeschriebene Einsatzhärtungstiefe mit Bezugshärtewert und Oberflächenhärte;
 - bei Vergütungsstählen die geforderte Zugfestigkeit. Für die Ermittlung derselben ist, wenn nicht anders vereinbart, die Härteprüfung nach Brinell an der Oberfläche maßgebend;
 - bei Werkzeug- und Schnellarbeitsstählen der gewünschte Härtegrad nach Rockwell oder Vickers;
 - bei Nitrierstählen, -behandlungen die gewünschte Nitrierhärte (Nht), die Behandlungsdauer oder die gewünschte Stärke der Verbindungsschicht;
 - bei Induktionshärtung und Flammhärtung die gewünschte Randhärte mit Bezugshärtewert und Oberflächenhärte.
- Angaben über das gewünschte Prüfverfahren, die Prüfstelle und die Prüflast (s. DIN-Prüfnomen).
- Alle für den Erfolg der Behandlung notwendigen weiteren Angaben oder Vorschriften (siehe DIN 6773, 17014, 17023).
- Bei geforderten partiellen Härtungen sind Zeichnungen beizufügen, aus denen hervorgeht, welche Stellen hart werden müssen. Sind gleichartige Werkstücke aus verschiedenen Stahlschmelzen hergestellt, so muss dieses angegeben werden. Desgleichen sind besondere Anforderungen an die Maßhaltigkeit oder den Oberflächenzustand auf den Lieferpapieren zu vermerken. Auf geschweißte oder gelötete Werkstücke und auf solche, die Hohlräume enthalten, ist durch den Auftraggeber besonders hinzuweisen. Fehlen die notwendigen Angaben, sind sie unvollständig oder unklar, so werden Behandlung und Prüfung ohne Verpflichtung zu einer Rückfrage nach bestem Ermessen durchgeführt. Hierdurch entstehende Schäden oder Mängel gehen zu Lasten des Auftraggebers.

(3) Der Auftraggeber ist für die vorstehenden Angaben zur Wärmebehandlung und die Eignung der übergebenen Werkstücke für eine Behandlung nach diesen Vorgaben selbst verantwortlich. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, das Werkstück auf die Eignung für die vom Auftraggeber vorgegebene Wärmebehandlung hin zu untersuchen.

§ 3 Preise, Zahlung, Aufrechnung, Pfandrecht

(1) Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EURO ab Werk zuzüglich Verpackung, der gesetzlichen Umsatzsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.

(2) Soweit den vereinbarten Preisen die Listenpreise des Auftragnehmers zugrunde liegen, gelten die jeweils gültigen Preisverzeichnisse. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber dies auf Anforderung jederzeit zur Verfügung. Soll die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise des Auftragnehmers.

(3) Rechnungsbeträge sind innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungszugang ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang beim Auftragnehmer. Leistet der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.

(4) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihm nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen des Auftragnehmers durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen) gefährdet wird.

(6) Dem Auftragnehmer steht für alle gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen gegen den Auftraggeber ein Pfandrecht an den Werkstücken des Auftraggebers zu, sobald sie zur Wärmebehandlung übergeben werden.

§ 4 Lieferung und Lieferzeit

(1) Der Auftraggeber hat die zu behandelnden Werkstücke auf seine Kosten und seine Gefahr anzuliefern und nach Fertigstellung abzuholen.

(2) Vom Auftragnehmer in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

(3) Der Auftragnehmer kann – unbeschadet seiner Rechte aus Verzug des Auftraggebers – vom Auftraggeber eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen dem Auftragnehmer gegenüber nicht nachkommt. Insbesondere steht der Auftragnehmer für eine zugesagte Bearbeitungszeit nicht ein, wenn die zu behandelnden Werkstücke nicht rechtzeitig angeliefert werden.

(4) Der Auftragnehmer haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen,

Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse dem Auftragnehmer die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist der Auftragnehmer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer vom Vertrag zurücktreten.

(5) Der Auftragnehmer ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn die Teillieferung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Lieferung sichergestellt ist und dem Auftraggeber hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, der Auftragnehmer erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).

(6) Gerät der Auftragnehmer mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihm eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung des Auftragnehmers auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 8 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschränkt.

(7) Das Wärmebehandlungsgut wird vor dem Verlassen der Härterei im branchenüblichen Umfang und ggf. nach Vorgaben des Auftraggebers geprüft. Weitergehende Prüfungen und Analysen erfolgen nur aufgrund besonderer Vereinbarungen. Die Ausgangsprüfung entbindet den Auftraggeber nicht von seiner Pflicht zur Eingangsprüfung.

§ 5 Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrübergang, Abnahme

(1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Lüdenscheid, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Ein Versand der Werkstücke an den Auftraggeber erfolgt nur auf dessen ausdrücklichen Wunsch auf dessen Kosten und Gefahr. Die Versandart und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen des Auftragnehmers.

(3) Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wenn eine Anlieferung durch eigenes Personal und/oder eigene Fahrzeuge des Auftragnehmers erfolgen. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Auftraggeber liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Auftraggeber über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber angezeigt hat.

(4) Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Auftraggeber. Bei Lagerung durch den Auftragnehmer betragen die Lagerkosten 0,5% des Netto-Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.

(5) Die Sendung wird vom Auftragnehmer nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

(6) Der Auftraggeber hat die Vollständigkeit der gelieferten Werkstücke bei Abholung bzw. Anlieferung unverzüglich zu überprüfen.

(7) Die Werkstücke gelten als abgenommen, wenn der Auftragnehmer diese beim Auftraggeber ohne Beanstandungen abgeholt hat. Im Falle der Anlieferung durch den Auftragnehmer gelten die Werkstücke als abgenommen, wenn seit der Lieferung sieben Tage vergangen sind oder der Auftraggeber mit der Nutzung oder Weiterverarbeitung begonnen hat.

§ 6 Kündigung

Macht der Auftraggeber von seinem Kündigungsrecht nach § 649 S. 1 BGB Gebrauch, kann die Auftragnehmerin als pauschale Vergütung 15% der vereinbarten Vergütung verlangen, wenn die Ausführung noch nicht begonnen hat. Hat die Ausführung schon begonnen, sind 80% der vereinbarten Vergütung zu zahlen.

§ 7 Gewährleistung

(1) Die behandelten Werkstücke sind unverzüglich nach Ablieferung an den Auftraggeber oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Auftraggeber genehmigt, wenn dem Auftragnehmer nicht binnen sieben Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die behandelten Werkstücke als vom Auftraggeber genehmigt, wenn die Mängelrüge dem Auftragnehmer nicht binnen sieben Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel für den Auftraggeber bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Auf Verlangen des Auftragnehmers ist ein beanstandetes Werkstück frachtfrei an den Auftraggeber zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet der Auftragnehmer die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

(2) Bei berechtigten Mängeln der durchgeführten Wärmebehandlung ist der Auftragnehmer zunächst zur zweimaligen Nachbesserung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder den Werklohn angemessen mindern.

(3) Beruht ein Mangel auf dem Verschulden des Auftragnehmers, kann der Auftraggeber unter den in § 8 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.

(4) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung des Auftragnehmers das Werkstück verändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

(5) Besondere Einschränkungen der Gewährleistung:

- Gewähr für den Erfolg der Wärmebehandlung, z.B. für Verzugs- und Rissfreiheit, Oberflächenhärte, Einhärtung, Durchhärtung, Festigkeit u.ä., wird insbesondere wegen möglicher unterschiedlicher Härtebarkeit des verwendeten Materials, versteckter Fehler, ungünstiger Formgebung oder wegen evtl. erfolgter Änderungen im vorangegangenen Arbeitsablauf nicht gegeben.
- Führt die Wärmebehandlung nicht zum Erfolg, ohne dass der Auftragnehmer dies zu vertreten hat, weil z.B. der Auftraggeber die in § 2 geforderten Angaben unrichtig machte, der Auftragnehmer Fehler im Werkstück vor Durchführung der Wärmebehandlung nicht erkannt hat oder weil Eigenschaften des verwendeten Materials, die Formgebung oder der Zustand der angelieferten Werkstücke eine erfolgreiche Wärmebehandlung unmöglich gemacht haben, ist dennoch der Werklohn zu zahlen. Etwas erforderliche Nachbehandlungen werden unter den genannten Voraussetzungen gesondert in Rechnung gestellt.

- Für den beim Härteprozess von Massenartikeln und kleinen Teilen branchenüblich und prozessbedingt in zumutbarem Umfang auftretenden Schwund können keine Gewährleistungsansprüche geltend gemacht werden.
- Bei Durchführung von Richtarbeiten auf Wunsch des Auftraggebers wird für evtl. hierbei entstehenden Bruch keine Gewähr übernommen.
- Bei Anwendung von Isoliermitteln gegen Aufkohlung oder Nitrierung kann für den Erfolg ebenfalls keine Gewähr übernommen werden.

§ 8 Haftung auf Schadensersatz

(1) Die Haftung des Auftragnehmers auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 8 eingeschränkt.

(2) Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die auf einer im Hinblick auf die durchzuführende Wärmebehandlung nicht nach den Regeln der Technik erfolgte Fertigung der Werkstücke beruhen. Der Auftragnehmer haftet ferner nicht für Schäden, die auf einer Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben des Auftraggebers gemäß § 4 beruhen. Weiter haftet der Auftragnehmer nicht für eine dem späteren Verwendungszweck der Werkstücke entsprechende Wärmebehandlung, die auf Vorgaben des Auftraggebers beruht. Schließlich haftet der Auftragnehmer nicht für methodikbedingte Schäden aus einer Behandlungsmethodik, die der Auftraggeber beauftragt oder gebilligt hat.

(3) Der Auftragnehmer haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung, die Freiheit von Mängeln, die die Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

(4) Soweit der Auftragnehmer nach vorstehenden Vorschriften dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die der Auftragnehmer bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

(5) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht des Auftragnehmers für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von EUR 5.000.000,00 Personen u./o. Sachschäden; EUR 1.000.000,00 Vermögensschäden je Schadensfall (entsprechend der derzeitigen Deckungssumme seiner Produkthaftpflichtversicherung oder Haftpflichtversicherung) beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

(6) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers.

(8) Soweit der Auftraggeber technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

(9) Die Einschränkungen dieses § 8 gelten nicht für die Haftung des Auftraggebers wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz

§ 9 Verjährung

Sämtliche Ansprüche des Auftraggebers aus dem Vertrag, insbesondere Gewährleistungs- und/oder Schadensersatzansprüche verjähren innerhalb von einem Jahr ab Abnahme. Dies gilt nicht, wenn dem Auftragnehmer Arglist, Vorsatz oder grobes Verschulden zur Last fällt, für Ansprüche wegen der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit und einer Garantie, sowie im Falle einer Forderung, die auf einer deliktischen Handlung beruht.

§ 10 Urheberrecht

(1) An Abbildungen, Zeichnungen, Plänen und sonstigen Unterlagen, auch sofern sie in Angeboten enthalten sind, behält sich der Auftragnehmer die Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Der Auftraggeber ist berechtigt, die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen sowie dem Auftraggeber im Rahmen des Vertrags- oder der Vertragsanbahnung überlassenen Unterlagen zu dem vertraglich vorausgesetzten Gebrauch zu nutzen. Der Auftraggeber ist, ohne ausdrückliches schriftliches Einverständnis, nicht dazu berechtigt, diese für andere als die vertraglich vorgesehenen Zwecke zu nutzen oder an Dritte weiterzugeben.

(2) Sämtliche vom Auftraggeber erstellten Werke nebst Planungen und Funktionsbeschreibungen stehen in dessen ausschließlichem geistigen Eigentum und Urheberrecht. Ein Nachbau oder die unbefugte Weitergabe an Dritte und die missbräuchliche Nutzung ist dem Auftraggeber nicht erlaubt.

§ 11 Schlussvereinbarungen, Gerichtsstand, Rechtswahl

(1) Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber der Sitz des Auftraggebers. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

(2) Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland

(3) Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

(4) Der Auftraggeber nimmt davon Kenntnis, dass der Auftragnehmer Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z.B. Versicherungen) zu übermitteln.

(5) Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt.

Stand: November 2018